

Neue Strasse 1 · Postfach
4703 Kestenholz
Tel. 062 926 30 34
Fax 062 393 20 03
www.kestenholz.ch/energie

An die PV-Energie-Produzenten, für welche
die Energie Kestenholz als gesetzlicher
Abnehmer ihrer Rückspeisungen gilt
(ohne KEV und ohne Vermarktung)

Kestenholz, 16. Dezember 2024

Rücklieferatarif Jahr 2025 für Energie aus Fotovoltaik-Anlagen

Sehr geehrter PV-Energie-Produzent

Mit der Annahme vom 09.06.2024 des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien durch das Schweizer Stimmvolk wird die Abnahme- und Vergütungspflicht mit neu vorgesehenen Minimalvergütungen schweizweit geregelt. Diese neue Regelung tritt aber erst per 01.01.2026 in Kraft. Für das Jahr 2025 gilt daher weiterhin Art. 15 Abs. 3 lit a des Energiegesetzes (EnG) in Verbindung mit Art. 15 der Energieförderungsverordnung (EnFV). Das bedeutet, dass sich die Vergütung nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität richtet. Zur Bestimmung dieses Preises veröffentlicht das Bundesamt für Energie (BFE) vierteljährlich den dazugehörigen Referenz-Marktpreis.

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, die Einspeisungen des Jahres 2025 nach den vierteljährlichen Referenz-Marktpreisen des BFE zu entschädigen. Die Einspeisegutschriften werden wir dementsprechend neu vierteljährlich erstellen.

Die Publikation der vierteljährlichen Referenz-Marktpreise erfolgt durch das BFE jeweils in der zweiten Woche nach Quartalsende. Die XML- und CSV-Datei mit den Referenz-Marktpreisen finden Sie unter: <https://opendata.swiss/de/dataset/referenz-marktpreise-gemass-art-15-enfv>

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Energie Kestenholz



Andreas Gautschi
VR-Präsident